

Dipl.- Ing.Klaus Langer
Arnikaweg 5 b
12357 Berlin
Tel.: 662 5444

Dipl.- Ing. Wolfgang Widder
Königsheideweg 190 a
12487 Berlin
Tel.: 631 9818

www.grundwassernotlage-berlin.de

Heilen statt Zerstören!

Gesetzliche Grundlagen zur siedlungs-/gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin – hier: Präzisierung des § 37 a BWG

Das **Wasserhaushaltsgesetz** und die **EU-Wasserrahmenrichtlinie** regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht den Zustand eines Überangebotes an Grundwasser, was zu schweren Schäden an einer dichten baulichen Nutzung (Gefährdung der Standsicherheit) und zu schweren Gesundheitsschäden der Bevölkerung führen kann und in der Millionenstadt Berlin bereits führte.

Mit dem nachstehenden Vorschlag zur **Präzisierung** des vom Berliner Abgeordnetenhaus bereits im **Jahr 1999** beschlossenen **§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG)** wird dem Umstand des dem Land Berlin historisch bedingten Fehlens bestimmter gesetzlicher Regelungen und wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente noch einmal Rechnung getragen.

Es wird deutlich gemacht: Dem Land Berlin wurde mit **§ 37 a BWG** das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und die Aufgabe und die Finanzierung der siedlungs-/gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin übertragen.

Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG)

§ 37a Öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserstandssteuerung

- (1) Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
- (2) Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu werden die 10 Wasserwerke Tegel, Spandau, Beelitzhof, Tiefwerder, Kladow, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe durch die BWB in einem aufeinander abgestimmten, ausgewogenen Verhältnis betrieben.
Eine Stilllegung von Wasserwerken ohne entsprechenden mengen- und gütemäßigen Ersatz ist nicht gestattet.
- (3) Die Gewinnung von Wasser kann unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden, 1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist. Hierzu sind Mindestfördermengen festzulegen. 2. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasserzwecke vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.
- (4) Einem etwa vorhandenen Überangebot bei der Neubildung des Grundwassers hat das Land Berlin Rechnung zu tragen: Zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände legt das Land Berlin per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für die Wasserwerke die Förderung entsprechender Ergänzungsfördermengen* fest.
Die BWB werden vom Land Berlin mit der Umsetzung und dem Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen beauftragt.
- (5) Ergänzungsfördermengen sind aus Mitteln des Grundwasserentnahmeentgeltes zu finanzieren.

* Näheres regelt die Grundwassersteuerungsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

Änderung des § 3 der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)

§ 3 Anforderung an die Grundwasserstände

(3) Die für das Gebiet des Landes Berlin anzustrebenden Grundwasserstände ergeben sich aus der Grundwassergleichenkarte. **1, 2** Die Anlagen zur Förderung des Grundwassers und zur künstlichen Grundwasseranreicherung sind zur Steuerung der Grundwasserstände entsprechend einzusetzen. Hierbei dürfen die in der Grundwassergleichenkarte festgelegten Grundwasserstände anlagenbedingt in der Regel nicht mehr als 0,50 Meter über- oder unterschritten werden.

Ein Flurabstand des Grundwassers von $> 2,50$ m **1, 2** wird als ausreichend definiert.

(5) Etwaige zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung benötigte Ergänzungsfördermengen können in den Wasserwerken oder durch besondere lokale Maßnahmen bereitgestellt werden.

Anmerkung zu GruWaSteuV (3)

1 Damit wird weitgehend die den Gebäuden im öffentlich-rechtlichen Prüf- und Genehmigungserfahren bescheinigte Standsicherheit sichergestellt.

2 Die lt. Grundwassergleichenkarte örtlich einzuhaltenden Grundwasserstände und die daraus ggf. resultierenden Ergänzungsfördermengen sind von der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit den örtlichen Bauämtern in den jeweiligen Einzugs- und Einflussbereichen der einzelnen Wasserwerke anhand einer repräsentativen Auswahl von Grundstückshöhenlagen, in + ... m NN, in Verbindung mit

- dem notwendigen Flurabstand des Grundwassers von > 2,50 m, in + ... m NN und
- den dort zu erwartenden Höchstgrundwasserständen, in + ... m NN, zu ermitteln.

Klaus Langer Wolfgang Widder

Berlin, im November 2014, im 21. Jahr der Grundwassernotlage im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal